

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Änderung der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

4.3.1 Arzt-Patienten-Kontakt

Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt setzt die räumliche und zeitgleiche Anwesenheit von Arzt und Patient und die direkte Interaktion derselben voraus.

Andere Arzt-Patienten-Kontakte setzen mindestens einen telefonischen **Kontakt und/oder einen Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)** und/oder **einen** mittelbaren Kontakt voraus, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist. Ein mittelbarer anderer Arzt-Patienten-Kontakt setzt nicht die unmittelbare Anwesenheit von Arzt und Patient an demselben Ort voraus.

Telefonische **Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä** ~~oder~~ **und** andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte sind Inhalt der Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig. Finden im Behandlungsfall ausschließlich telefonische **Arzt-Patienten-Kontakte** oder andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte statt, sind diese nach der Gebührenordnungsposition 01435 berechnungsfähig. **Finden im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä statt, sind diese nach der Gebührenordnungsposition 01439 berechnungsfähig.** Bei mehr als einer Inanspruchnahme derselben Betriebsstätte an demselben Tag sind die Uhrzeitangaben erforderlich, sofern berechnungsfähige Leistungen erbracht werden.

Bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern gemäß 4.3.5 sowie bei krankheitsbedingt erheblich kommunikationsgestörten Kranken (z. B. Taubheit, Sprachverlust) ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch dann gegeben, wenn die Interaktion des Vertragsarztes indirekt über die Bezugsperson(en) erfolgt, wobei sich Arzt, Patient und Bezugsperson(en) gleichzeitig an demselben Ort befinden müssen.

Bei den Gebührenordnungspositionen 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330 und 18340, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzt, kann ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt entgegen Absatz 1 auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfolgen, sofern die Videosprechstunde zu den in der Gebührenordnungsposition 01450 genannten Zwecken erfolgt und dies berufsrechtlich zulässig ist.

2. Aufnahme einer sechsten Bestimmung zum Abschnitt 1.4 EBM

6. Die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 können nur berechnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) erfüllt sind und dies in Bezug auf die technischen Anforderungen durch eine Erklärung des Videodiensteanbieters für die Arztpraxis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen wird. Jede Änderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01439 in den Abschnitt 1.4 EBM

- 01439 Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe
 - visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n)
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermato(n)s(e)n, auch nach strahlentherapeutischer Behandlung
 - visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle
 - Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle

- anästhesiologische, postoperative
Verlaufskontrolle,
- Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen
Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung,
-verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

einmal im Behandlungsfall

88 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist nur berechnungsfähig, wenn in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

Kommt in demselben Arztfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01439 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist – mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 01450 – nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01435 und 01438 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 in den Abschnitt 1.4 EBM

01450 Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 26 und 27, zu den Konsiliarpauschalen des Kapitels 25 und zu den Gebührenordnungspositionen 01439 und 30700 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe
 - visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n)
 - visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung
 - visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle
 - Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle
 - anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle,
- Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde 40 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.

Für die Gebührenordnungsposition 01450 wird ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 erbrachten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungsposition 01450 beträgt 1.899 Punkte je abrechnendem Vertragsarzt.

Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

- 5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01450 in die jeweils erste Anmerkung der Gebührenordnungspositionen 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694**
- 6. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 7. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4**
- 8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01450 in die Präambel 31.6.1 Nr. 1**

9. Änderung des Anhangs 1 zum EBM

	VP	GP	SG
Legende	Leistung ist in der Versicherten-pauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grund-pauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
Beratung, auch mittels Fernsprecher oder im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä	x	x	x

10. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01439	Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde	KA	./.	Keine Eignung
01450	Zuschlag Videosprechstunde	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotizen:

- Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450. Insbesondere wird geprüft:
 - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen
 - Anzahl und Fachrichtung der abrechnenden Leistungserbringer sowie Häufigkeit der abgerechneten Leistungen je Arzt und Arztgruppe
 - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Alters- und Diagnosestruktur.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

- Die Rechnungslegung der Gebührenordnungsposition 01450 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 400 (Ambulante Behandlung) auf Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 17 SGB V wurde der Bewertungsausschuss mit der Prüfung der Aufnahme von Videosprechstunden zum 30. September 2016 in den EBM beauftragt. Auf Grundlage der Prüfung ist der EBM gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 2a Satz 20 SGB V bis zum 31. März 2017 anzupassen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) als anderer Arzt-Patienten-Kontakt in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen. Durch die entsprechende Erweiterung der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 EBM wird klargestellt, dass Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä Inhalt der Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig sind. Zudem wird eine Regelung aufgenommen, dass bei bestimmten Gebührenordnungspositionen, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen kann.

Für die Vergütung von Kosten, die durch die Nutzung eines Videodienstanbieters entstehen, der die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt, wird die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den in der Leistungslegende genannten Gebührenordnungspositionen eingeführt. Die Gebührenordnungsposition 01450 kann je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer

Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä berechnet werden, sofern die Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck mindestens einer der im obligaten Leistungsinhalt genannten Verlaufskontrollen und einer diesbezüglichen Beratung erfolgt. Für die Gebührenordnungsposition 01450 wird im Sinne eines Höchstwertes ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 erbrachten Leistungen im Quartal zu vergüten sind.

Mit der Gebührenordnungsposition 01439 kann die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä berechnet werden, sofern im Behandlungs- oder Arztfall kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet und die Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck mindestens einer der im obligaten Leistungsinhalt genannten Verlaufskontrollen und einer diesbezüglichen Beratung erfolgt.

Mit dem Beschluss zur Abbildung der Videosprechstunde im EBM hat der Bewertungsausschuss geeignete, zweckmäßige Krankheitsbilder und Fachgruppen für die Durchführung von Videosprechstunden unter Beachtung des derzeitigen Rechtsrahmens festgelegt.

Der Bewertungsausschuss überprüft gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V, inwiefern Videosprechstunden in weiteren Versorgungskontexten zum Einsatz kommen können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017

zur Finanzierung der Aufnahme von neuen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V (Videosprechstunde) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01439 führt zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Die Finanzierung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01439 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ohne Anpassung des vereinbarten Behandlungsbedarfs.
4. Die Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
5. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
6. Die Finanzierung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
7. Eine Überführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).